



- (2) <sup>1</sup>Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen oder von Tieren ein Sicherheitsrisiko darstellen. <sup>2</sup>Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Tiere und Gegenstände.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

#### § 4

##### Verhalten in der Stadionanlage

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

#### § 5

##### Verbote

- (1) Den Besuchern der Stadionanlage ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:
1. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
  2. Waffen jeder Art;
  3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
  8. Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
  9. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  10. elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone);
  11. alkoholische Getränke aller Art;
  12. sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
5. bengalisches Feuer abzubrennen;
6. sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden;
7. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
9. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungen

- (1) Im Einzelfall kann die Stadt Memmingen aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Memmingen kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in der Stadionanlage aufhält;
  2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 seine Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung nicht auf Verlangen vorweist;
  3. entgegen § 3 Absatz 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt;
  4. entgegen § 4 Absatz 1 andere in der Stadionanlage schädigt oder gefährdet;
  5. entgegen § 4 Absatz 2 Anordnungen oder entgegen § 4 Absatz 3 Anweisungen nicht Folge leistet;
  6. entgegen § 4 Absatz 3 Aufgänge, Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält.
  7. einem Verbot nach § 5 zuwider handelt;
  8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 2 zuwider handelt.

- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Stadionanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

#### § 8 Hausrecht

<sup>1</sup>Das Hausrecht in der Stadionanlage übt neben der Stadt Memmingen für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

